

# Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.

## Presseerklärung

### **Geschäftsführender Vorstand**

#### Vorsitzender

Ehrenpräsident der RAK München,  
Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst,

#### stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Andreas Heldrich, ehem. Rektor  
der LMU München,

#### Schatzmeister

Ehrenpräsident der Landesnotarkammer  
Bayern, Notar a.D. Dr. Helmut Keidel

#### Schriftführer

Vorstandsmitglied des Münchener Anwalt-  
vereins, Rechtsanwalt Alexander Klein

München, 2. Februar 2005

## **Bayerischer Verfassungsgerichtshof soll über das Schicksal des Obersten Landesgerichts entscheiden**

Angesehene bayerische Juristen und der Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts haben am 1. Februar 2005 gegen das Gesetz zur Aufhebung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben. Sie beantragen, das Auflösungsgesetz für nichtig zu erklären, weil es die in der Bayerischen Verfassung gewährleisteten Grundrechte auf wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz, auf willkürfreie Gleichbehandlung und das Recht auf den gesetzlichen Richter verletze. Die Kläger legen anhand der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts dar, dass der Gesetzgeber in die von ihm selbst etablierte Gerichtsorganisation grundsätzlich nur dann eingreifen darf, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geschieht. Wird ein Rückbau der bewährten Gerichtsorganisation auf den von der Verfassung und vom Bundesrecht gesetzten Mindeststandard auf andere Gründe gestützt, ist dies nach Auffassung der Kläger nur dann mit dem in der Verfassung verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, wenn übergeordnete Belange des Gemeinwohls dies erfordern, sich kein schonenderer Weg anbietet und die Nachteile für die Rechtspflege noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen. Das verfassungsrechtliche Willkürverbot erfordere dabei ein transparentes Gesetzgebungsverfahren, eine angemessene Beteiligung der Betroffenen und eine sorgfältige, sachgerechte Abwägung, bei der sachfremde Erwägungen keine Rolle spielen dürften. Die Kläger schildern in allen Einzelheiten die auf Verhinderung einer ergebnisoffenen Diskussion angelegte Verfahrensstrategie von Staatsregierung und Regierungsfraktion; sie kommen zu dem Ergebnis, dass das rechtsstaatsbezogene Abwägungsgebot in grober Weise missachtet wurde und offensichtlich sachfremde Gesichtspunkte zur Abschaffung des Obersten Landesgerichts geführt haben.

Der vollständige Text der Popularklage steht allen Interessierten auf der Homepage des Vereins zur Verfügung: [www.bayoblg-freunde.de](http://www.bayoblg-freunde.de).